

Allgemeine Geschäftsbedingungen der b2b2c Marketing GmbH

Inhaltsverzeichnis

- 1. Anwendungsbereich**
- 2. Offerte und Vertragsschluss**
- 3. Leistungsumfang und -modalitäten**
- 4. Pflichten der b2b2c**
- 5. Pflichten und Verantwortung des Kunden**
- 6. Pflichten der Parteien**
- 7. Preise**
- 8. Zahlung und Fälligkeit**
- 9. Mahnung**
- 10. Datenverarbeitung**
- 11. Haftung**
- 12. Gewährleistung**
- 13. Forderungsabtretung**
- 14. Geheimhaltung und Datenschutz**
- 15. Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten auf Dritte**
- 16. Geistiges Eigentum**
- 17. Änderungen**
- 18. Salvatorische Klausel**
- 19. Rechtswahl**
- 20. Prorogation**

1. Anwendungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertragliche Beziehung zwischen der b2b2c Marketing GmbH (nachfolgend «b2b2c») und ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend «Kunden», gemeinsam die «Parteien»). Sie bilden integrierender Vertragsbestandteil. Abweichende vertragliche Vereinbarungen -- in Schriftform und unterzeichnet von den Parteien - zwischen den Parteien sowie zwingendes nationales und internationales Recht bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 1.2** Subsidiär zu den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien und den vorliegenden AGB gelangt das Schweizerische Obligationenrecht, insbesondere Auftragsrecht und bei Leistungen mit werkvertraglichem Charakter Werkvertragsrecht sowie weiteres Schweizerisches Recht zur Anwendung.
- 1.3** Die Geltung allfälliger AGB von Kunden wird ausdrücklich wegbedungen.

2. Offerte und Vertragsschluss

2.1 Offerte

Die Offerte ist zugleich als Vertrag ausgestaltet. Die erste Offerte wird kostenlos erstellt und ist, vorbehältlich anderweitiger ausdrücklicher Regelung oder Vereinbarung, während 90 Tagen ab Offertdatum gültig. Projektänderungen bzw. Bestellungenänderungen seitens des Kunden führen zur Anpassung der Offerte. Leistungen Dritter sind mangels anderer Vereinbarung nicht in der Offerte enthalten, sondern werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

2.2 Vertragsschluss

Der Vertragsschluss kann basierend auf der Offerte oder einem zusätzlich erstellten Vertrag von b2b2c erfolgen. Ein Auftrag gilt als erteilt, wenn die Parteien entweder den dafür vorgesehenen Vertrag einfach schriftlich unterzeichnen oder in Fällen, in welchen die Offerte zugleich der Vertrag darstellt, der Kunde die Offerte akzeptiert. Der Vertragsschluss kann diesfalls einfach schriftlich, mündlich oder per E-Mail erfolgen. Ein mündlicher Akzept wird entweder von b2b2c schriftlich bestätigt oder ergibt sich aus der daraus folgenden Ausführung des Auftrages gegen Bezahlung.

3. Leistungsumfang und -modalitäten

- 3.1** Die b2b2c bietet ihren Kunden (Beratungs-)Dienstleistungen im Bereich Marketing und Projektmanagement. Die konkrete Dienstleistung seitens der b2b2c ergibt sich

aus dem jeweiligen Vertrag mit dem betreffenden Kunden. Die Dienstleistung kann auch mit Schaffung eines Werkes bzw. Produktes einhergehen.

- 3.2** Vereinbarte Termine für das Erbringen der Leistung bzw. Erstellen des Werkes / Produktes sind grundsätzlich Richtwerte, es sei denn, sie würden vertraglich explizit zugesichert.
- 3.3** Die Terminplanung bei Projekten mit agiler Vorgehensweise stellt eine ungefähre Zeitangabe dar und ist unverbindlich.
- 3.4** Vertragliche Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen, Kürzungen bedürfen der Schriftform und sind von den Parteien ausdrücklich zu bestätigen. Sie können Kostenfolgen auslösen.
- 3.5** Der Erfüllungsort der vertraglichen Leistungen befindet sich am Sitz der b2b2c, vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Vereinbarungen.
- 3.6** Die b2b2c ist berechtigt, zur Vertragserfüllung freie Mitarbeiter, Hilfspersonen und Dritte auf Rechnung des Kunden beizuziehen. Die Rechnungen werden von den Dritten direkt auf den Namen des Kunden ausgestellt und nach Prüfung durch b2b2c an diesen zur Zahlung weitergeleitet. In diesem Umfang ist b2b2c berechtigt, Kundendaten weiterzugeben. Die b2b2c lehnt jegliche Haftung für die Richtigkeit und Bezahlung von Rechnungen Dritter ab. Streitigkeiten, die sich aus solchen Leistungen ergeben, entstehen direkt zwischen dem Dritten und dem Kunden.

4. Pflichten der b2b2c

Die b2b2c erbringt ihre Leistungen vertragsgemäss und mit gehöriger Sorgfalt. Sie ist bestrebt, die Leistungen termingerecht zu erbringen.

5. Pflichten und Verantwortung des Kunden

- 5.1** Der Kunde ist verpflichtet, der b2b2c alle für die Ausführung des Auftrages benötigten Informationen, Unterlagen, Daten, Materialien, allenfalls benötigte Infrastruktur sowie die notwendige Einsichtnahme seitens der b2b2c rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowie allfällige weitere Mitwirkungs- und Informationspflichten gehörig und rechtzeitig wahrzunehmen.
- 5.2** Der Kunde ist verantwortlich für die Gesetzeskonformität der zur Verfügung gestellten Daten, Materialien, Unterlagen, Produkten, Werke, etc. und dass insbesondere keine Rechte Dritter daran verletzt werden. Der Kunde befreit die b2b2c ausdrücklich von sämtlichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang und übernimmt sämtliche

dadurch anfallenden Kosten, auch solche für die Abwehr dieser Ansprüche durch die b2b2c (inkl. Anwalts- und Gerichtskosten) und ersetzt der b2b2c dadurch entstandenen Schaden inklusive entgangenem Gewinn.

- 5.3** Um eine termingerechte Leistung erbringen zu können, ist der Kunde verpflichtet, im dafür vorgesehenen Zeitrahmen sämtliche von seiner Seite her notwendigen Entscheidungen zu fällen, Prüfungen und Abnahmen vorzunehmen, Leistungen und weiteren notwendigen Tätigkeiten oder Unterlassungen zu erbringen. Bei Nichteinhaltung lehnt die b2b2c jegliche Haftung für aus diesbezüglichen Verzögerungen entstandenen direkten und indirekten Schaden inklusive Drittschadens ab.
- 5.4** Der Kunde verpflichtet sich zur vertrags- und gesetzeskonformen Nutzung der von der b2b2c erbrachten Dienstleistung bzw. des Werkes/Produktes, dies unter Einhaltung von Schweizerischen und gegebenenfalls internationalen Rechtsnormen bzw. nationalen Bestimmungen anderer Nationen.
- 5.5** Der Kunde informiert die b2b2c umgehend über ihm zur Kenntnis gelangte Mängel der erbrachten vertraglichen Leistung sowie über deren nicht gesetzes- oder vertragskonforme Nutzung durch den Kunden oder dessen Kunden.
- 5.6** Kommt der Kunde den Pflichten und seiner Verantwortung nicht nach, trägt er die sich daraus ergebenden Kosten. Die Geltendmachung von Schadenersatz durch die b2b2c bleibt ausdrücklich vorbehalten. Zusätzlich behält sich die b2b2c diesfalls vor, den Vertrag mit dem Kunden fristlos zu kündigen und die Freistellung von Ansprüchen Dritter zu verlangen.

6. Pflichten der Parteien

- 6.1** Die Parteien sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Geschäftsbeziehung in Bezug auf dieselben bei Problemlösungen mitzuwirken und sich rechtzeitig über Verzögerungen oder andere Geschehnisse zu informieren, die sich auf die Geschäftsbeziehung auswirken könnten.
- 6.2** Die Parteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten etc. im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung vorgängig zu einem allfälligen Gerichtsverfahren in guten Treuen eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

7. Preise

- 7.1 Die preisliche Regelung ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag zwischen der b2b2c und dem Kunden. Sämtliche Preise und Vergütungen verstehen sich in Schweizerfranken. Vertragsanpassungen können zu Mehrkosten führen.
- 7.2 Leistungen, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden, richten sich nach den jeweils aktuellen Stundentarifen, deren Anpassung und Änderung sich die b2b2c ausdrücklich vorbehalten. Die aktuellen Stundentarife sind der jeweiligen Offerte bzw. dem Vertrag zu entnehmen.
- 7.3 Sämtliche Preisangaben der b2b2c inklusive des jeweiligen Stundentarifs verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und anderweitiger gesetzlich geschuldeter Abgaben und Gebühren. Drittkosten und Spesen werden dem Kunden in der angefallenen Höhe weiterverrechnet.

8. Zahlung und Fälligkeit

- 8.1 Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 8.2 Die b2b2c kann Akontozahlungen, Vorauszahlung verlangen oder monatlich Rechnung stellen.
- 8.3 Eine Verrechnung mit Forderungen seitens des Kunden ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Parteien ausgeschlossen.
- 8.4 Der Kunde kann bei b2b2c gegen Rechnungen innerhalb von 20 Tagen nach deren Erhalt schriftlich und begründet Einwände geltend machen. Wird dies unterlassen oder die Rechnung beglichen, gilt diese als genehmigt.
- 8.5 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, hat b2b2c das Recht, nach erfolgloser Mahnung (Ziff. 9 hiernach) die Arbeiten für den Kunden auszusetzen. Verbindlich zugesicherte Termine fallen seitens der b2b2c dahin. Der Kunde haftet der b2b2c für dadurch zusätzlich entstehenden Mehraufwand. Die zusätzliche Geltendmachung von Schadenersatz und entgangenem Gewinn durch die b2b2c bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9. Mahnung

Die Mahnung erfolgt in Schriftform per Einschreiben auf dem Postweg oder per Kurier gegen Aushändigung einer Empfangsbestätigung. Die Mahnkosten belaufen sich ab der ersten Mahnung auf CHF 30.00 pro Mahnung. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage ab Erhalt der Mahnung.

10. Datenverarbeitung

Die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien preisgegebenen personenbezogenen Daten des Kunden werden von der b2b2c für den Geschäftsverkehr erfasst, abgelegt, gespeichert (Server, Cloud, etc.), verarbeitet und im Rahmen von Ziff. 3.6 hiervor sowie anderweitiger vertraglicher Vereinbarungen weitergegeben. Nach Abschluss der Geschäftsbeziehung bleiben die gespeicherten Daten erhalten. Mit Abschluss eines Vertrages zwischen den Parteien willigt der Kunde in diese Datenverarbeitung ein.

Die Datenverarbeitung in Bezug auf die Webseite der b2b2c wird von vorliegender Bestimmung nicht berührt, sondern ist in der Datenschutzerklärung der b2b2c, zu finden auf der Webseite www.b2b2c.ch, geregelt.

11. Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung der b2b2c, die Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenem Gewinn sowie die Haftung für Hilfspersonen beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und wird für leichte und mittlere Fahrlässigkeit und soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Subsidiär und ergänzend sind insbesondere die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen aus Auftrags- oder Werkvertragsrecht anwendbar.

11.2 Die b2b2c lehnt jede Haftung ab für:

- Vom Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Verfügung gestellte Daten, Materialien, etc.;
- Vertrags- oder rechtswidrige Nutzung der vertraglichen Dienstleistung oder des Werkes/Produktes durch den Kunden;
- Schäden, die dem Kunden infolge Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen, inkl. entgangenem Gewinn;
- Produkte oder Dienstleistungen des Kunden, die im Rahmen der von der b2b2c erbrachten Dienstleistung oder des Werkes/Produktes durch den Kunden verwendet, verbreitet und dergleichen werden;
- für Leistungen Dritter.

11.3 Höhere Gewalt

Kann eine Partei trotz aller Sorgfalt auf Grund von höherer Gewalt wie Naturereignissen von besonderer Intensität, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen und kriminelle Angriffe auf die Systeme Dritter, etc. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die

Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben. Können sich die Parteien nicht über die zusätzliche Frist einigen, gilt eine neue Frist von 6 Monaten seit Beendigung des entsprechenden Ereignisses. Die Haftung von b2b2c für nur beschränkte vertragliche Leistungserbringung oder das Unmöglich werden der vertraglichen Leistungserbringung wird vollständig wegbedungen.

11.4 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet b2b2c für die durch ihn, seine Kunden, Arbeitnehmende, Hilfspersonen, Dritte, für nicht vertrags- oder gesetzeskonforme Nutzung bzw. Verwendung der von b2b2c erbrachten vertraglichen Leistung und ist verpflichtet, b2b2c für daraus entstehende Ansprüche, die gegen b2b2c geltend gemacht werden, schadlos zu halten.

12. Gewährleistung

12.1 Die b2b2c gewährleistet, dass die von ihr erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, insbesondere im Rahmen dessen, was gesetzlich und aufgrund allfälliger Wahrnehmungsverträge zwischen Urhebern und Verwertungsgesellschaften möglich und zulässig ist. Sie informiert den Kunden, falls solche Verwertungsverträge bestehen sollten. b2b2c übernimmt keine Gewähr für Leistungen Dritter, bei deren Beschaffung sie lediglich als Vermittlerin auftritt. Falls sie im Rahmen der Auftragserfüllung, stellvertretend für den Kunden Lizenzen oder sonstige Drittrechte erwirbt, so wird die dafür geltende Vergütung, Laufzeit, Umfang und Einschränkungen im Rahmen der Originalrechnung dokumentiert. Jeder weitergehende Rechtserwerb für Nutzungen darüber hinaus (z.B. zeitlich, räumlich, örtlich) sowie die Einhaltung der Ablauffrist der Nutzung obliegt dem Kunden.

Jegliche Gewährleistung wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

12.2 Mängel

Der Kunde muss nach Erbringen von Dienstleistungen mit werkvertraglichem Charakter bzw. Ablieferung eines Werkes dieselben bzw. dasselbe auf Mängel hin prüfen und deren Vorhandensein unverzüglich rügen. Die Mängelrüge hat schriftlich per Einschreiben an die b2b2c zu erfolgen. Unverzüglich bedeutet bei Ablieferung eines Teilwerkes innerhalb von **drei** Tagen nach jedem Teil sowie bei Ablieferung eines Gesamtwerkes innerhalb von **15** Tagen seit der Abnahme (Ablieferung) des

Werkes. Bei versteckten Mängeln gilt eine Frist von **10** Tagen ab Entdeckung des Mangels.

Der Kunde hat bei berechtigter Rüge im gesetzlich vorgesehenen Rahmen ein unentgeltliches Recht auf Nachbesserung innert angemessener Frist. Das Recht des Kunden auf Minderung oder/und Wandelung sowie Schadenersatz bei Mangelfolgeschaden sind ausgeschlossen.

Laufen die hiervor genannten Fristen ab ohne dass der Kunde eine Mängelrüge angebracht hat, gilt das Werk bzw. der Werkteil als genehmigt.

13. Forderungsabtretung

Die b2b2c ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem Kunden an Dritte abzutreten oder Dritte mit dem Inkasso und der Vollstreckung zu beauftragen.

14. Geheimhaltung und Datenschutz

Als geheim gelten alle Kenntnisse, Informationen, Unterlagen, Daten, etc. aus den Geschäftsbetrieben der Parteien und der zwischen Ihnen abzuwickelnden Geschäftsbeziehung wie beispielsweise die Offerte, der Vertrag etc. Die Parteien verpflichten sich, diese geheim zu halten, nicht weiterzugeben und vor dem Zugang Dritter bzw. Unbefugter auf angemessene Weise und mit wirtschaftlich zumutbaren und angemessenen Sicherungsmassnahmen zu schützen, sowie die Schweizerischen Datenschutzbestimmungen und gegebenenfalls internationale Datenschutzbestimmungen bzw. solche anderer Nationen einzuhalten. Diese Verpflichtung gilt ebenso für Hilfspersonen, freie Mitarbeiter und beigezogene Dritte zwecks Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung und ist von den Parteien denselben zu überbinden.

Vorbehalten bleiben:

- Datenverarbeitung gemäss Datenschutzerklärung der b2b2c (www.b2b2c.ch) sowie Ziff. 10 hiavor
- anderslautende vertragliche Vereinbarungen
- Eigene Werbezwecke der b2b2c
- Teilnahme an Wettbewerben durch b2b2c im In- oder Ausland
- Gerichtliche oder behördliche Aufforderungen
- Anderslautende Bestimmungen der vorliegenden AGB
- Rechtliche Normen, die die Parteien ansonsten strafrechtlich oder anderweitig verantwortlich machen

Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung und zum Datenschutz überdauert die Beendigung des Vertrags und kann nur durch die betreffende Partei selbst schriftlich aufgehoben werden. Sie gilt zudem auch, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Social Plugins

b2b2c übernimmt keine Haftung für die Handhabung der Daten durch diese Anbieter. Alle weiteren Interaktionsdaten über diese Webseite werden vor fremden Zugriffen geschützt.

15. Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten auf Dritte

Der Kunde bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch die b2b2c, um vertragliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis zwischen ihm und der b2b2c auf Dritte zu überbinden.

16. Geistiges Eigentum

Ohne anderweitige Vereinbarung wird das Eigentum an sämtlichen Immaterialgüterrechten im Rahmen der erbrachten Dienstleistungen oder geschaffenen Werken/Produkten nach vollständiger Bezahlung dem Kunden abgetreten. Die b2b2c behält sich bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an den erbrachten Dienstleistungen, Produkte bzw. Werke/Produkte vor (Eigentumsvorbehalt). Immaterialgüterrechtliche Persönlichkeitsrechte, die von Gesetzes wegen nicht abgetreten werden können, bleiben vorbehalten. In diesen Fällen gewährt b2b2c dem Kunden eine umfassende Lizenz für die Nutzung der geschaffenen Werke/Produkte und sonstigen Leistungen. Der Umfang dieser Lizenz ergibt sich aus dem vertraglichen Rahmen. Vorbehalten bleibt sowohl bei der Abtretung sämtlicher Immaterialgüterrechte als auch bei der Gewährung einer Lizenz der Fall, dass b2b2c Material von Dritten verwendet, über deren Rechte sie nicht umfassend oder vollumfänglich verfügt. In diesen Fällen kann nur eine Unterlizenz gewährt werden, welche sich nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Dritten beziehungsweise des Hauptlizenzgebers definiert.

17. Änderungen

Die b2b2c behält sich vor, die AGB jederzeit zu ergänzen, anzupassen und zu revidieren. Diesfalls gelten die AGB, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegolten haben, für die vertragliche Beziehung zwischen den Parteien bis zum Ablauf des Vertrages, einer allfälligen Vertragserneuerung, Vertragsverlängerung oder dem Abschluss eines weiteren Vertrages unverändert fort.

18. Salvatorische Klausel

Vertragliche Änderungen, Ergänzungen, Abänderungen oder die Aufhebung des Vertrages zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform und sind von den Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt insbesondere auch für die vorliegende Schriftformklausel.

19. Rechtswahl

Alle Verträge zwischen den Parteien unterstehen schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts und des Kollisionsrecht.

20. Prorogation

Der ausschliessliche Gerichtsstand ist Bern.